

## **Auslandsschäden**

**-gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung-**

### **(1)**

Eingeschlossen sind, in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB, Haftpflichtansprüche - nach jeweils geltendem Recht - wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, soweit sie resultieren aus

#### **(1.1)**

Geschäftsreisen und Betriebsveranstaltungen in allen Ländern der Erde;

#### **(1.2)**

Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen und sonstigen Vorführungen von Betriebserzeugnissen und Handelswaren in allen Ländern der Erde;

#### **(1.3)**

Indirektem Export (Export, Weiterexport oder sonstige Verbringung ins Ausland, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern lassen) in alle Länder der Erde;

### **(2)**

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt folgendes:

#### **(2.1)**

Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten in diesem Sinne sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### **(2.2)**

Ausgeschlossen sind Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

#### **(2.3)**

Bei Versicherungsfällen USA/US-Territorien und Kanada und solchen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada verhandelt werden, gilt die hierfür im Dokument vereinbarte Selbstbeteiligung je Einzelanspruch.

### **(3)**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

Nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmung anderer Länder,

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,

wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

**(4)**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäische Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**(5)**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

